

Johannes Gonser

Abtreibung – ein Menschenrecht?

Argumentationshilfen zur Debatte um
den Schwangerschaftsabbruch

STUDIUM
INTEGRALE

SCM

Hänssler

SCM

Stiftung Christliche Medien

SCM Hänssler ist ein Imprint der SCM Verlagsgruppe, die zur Stiftung Christliche Medien gehört, einer gemeinnützigen Stiftung, die sich für die Förderung und Verbreitung christlicher Bücher, Zeitschriften, Filme und Musik einsetzt.

ISBN 978-3-7751-7594-4 (E-Book)

ISBN 978-3-7751-6187-9 (lieferbare Buchausgabe)

Datenkonvertierung E-Book: CPI books GmbH, Leck

1. Auflage 2023

© Copyright der deutschen Ausgabe 2023 by SCM Hänssler
im SCM Verlag GmbH · 71088 Holzgerlingen

Internet: www.scm-haenssler.de · E-Mail: info@scm-haenssler.de

Herausgegeben von der Studiengemeinschaft

Wort und Wissen e.V.

www.wort-und-wissen.org

Studium Integrale

Satz: Studiengemeinschaft Wort und Wissen, Baiersbronn

Umschlaggestaltung: Regine Tholen

Titelbild: Science Photo Library / Bromhall, Neil

*Für
Felix, Josua und Liara*

“Thus that sympathy with the small or the defeated as such [...] is not a useless sentimentalism at all [...]. It is the first law of practical courage. To be in the weakest camp is to be in the strongest school.”

*G. K. Chesterton, Mr. H. G. Wells and
the Giants, in: Heretics*

Inhalt

Über den Autor

1. Vorbemerkungen
 - 1.1 Anmerkungen zu angrenzenden Fragestellungen
 - 1.2 Inhaltsübersicht
2. Das grundlegende Argument für das Recht auf Leben aller ungeborenen Menschen
3. Wann beginnt ein Mensch zu existieren?
 - 3.1 Kann eine menschliche Zygote selbständig personale Fähigkeiten ausbilden?
 - 3.2 Ist ein teilbares Wesen ein Individuum?
 - 3.3 Können Plazenta und Embryo identisch mit der Zygote sein?
 - 3.4 Wodurch entsteht ein biologischer Organismus?
4. Personsein durch erworbene Befähigungen und die sich daraus ergebenden Implikationen
5. Die substanzbasierte Konzeption: Personsein durch Veranlagung
6. Gibt es Umstände, die das absichtliche Töten einer unschuldigen Person rechtfertigen können?
7. Zusammenfassung und Schlussbemerkung

Glossar

Quellen und Anmerkungen

Über den Autor

„My Body – My Choice“? Die Entscheidung des US Supreme Court sowie die Aufhebung von §219a und damit des Werbeverbots für Abtreibung in Deutschland haben die öffentliche Diskussion über den Schwangerschaftsabbruch wieder hochaktuell werden lassen. Inzwischen wird sogar offen über die ersatzlose Streichung des §218 aus dem Strafgesetzbuch diskutiert. Dies würde praktisch einer uneingeschränkten Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen bis zur Geburt gleichkommen. Dabei sehen sich sowohl Verfechter als auch Gegner eines Rechts auf Abtreibung als Anwälte der Menschenrechte und sind der festen Überzeugung, für eine gute Sache zu kämpfen.

Der Autor argumentiert in dieser Debatte für das uneingeschränkte Lebensrecht ungeborener Menschen. Neben der Begründung seiner eigenen Position ist ihm aber auch wichtig, ein möglichst tiefgehendes Verständnis der Gegenargumente zu vermitteln, um dadurch zu einem konstruktiven Diskurs beizutragen. Dazu unterzieht er die angesehensten Argumente für ein Recht auf Abtreibung einer kritischen Analyse und zeigt auf, welche weitreichenden Folgen sie für unser allgemein anerkanntes Recht auf Leben haben. Darüber hinaus begründet und verteidigt er die These, dass das Recht auf Leben ausnahmslos allen Menschen zukommt – in allen Stadien ihrer Entwicklung.

1. Vorbemerkungen

Der australische Philosoph David S. Oderberg, der vor einiger Zeit unter die 50 einflussreichsten zeitgenössischen Philosophen gewählt wurde¹, schrieb 2002 einen Aufsatz mit dem Titel „Why Abortion Isn’t Important“.² Sein Anliegen war jedoch nicht, dieses Thema zu einem unwichtigen Nebenschauplatz zu erklären, sondern den Blick bewusst auf das „große Bild“ zu lenken. Er möchte darauf hinweisen, dass dies nur ein Teilbereich grundlegender ethischer Fragestellungen ist und es letztendlich konkurrierende ethische Systeme, Wertvorstellungen und auch philosophische Grundprinzipien sind, die in der Kontroverse um diese verschiedenen zentralen Fragen aufeinandertreffen. Unsere Gesellschaft diagnostiziert er als zunehmend egozentrisch; Selbstverwirklichung, körperliche Perfektion und Hedonismus seien für viele Menschen das Endziel. Ihr stellt er als Gegenthese eine Gesellschaft gegenüber, in der die genetische Untersuchung auf körperliche oder geistige Einschränkungen nicht nur als moralisch empörend, sondern einfach als absurd und undenkbar angesehen würde.

Ein solches Umdenken scheint aktuell jedoch in weiter Ferne zu liegen. Inzwischen sind wir an einem Punkt angekommen, an dem ein Schwangerschaftsabbruch von der großen Mehrheit der Bevölkerung in Europa, den USA und vielen anderen Ländern zunehmend sogar als ein spezifisches Menschenrecht angesehen wird. Dabei ist unverkennbar, dass sowohl Verfechter als auch Gegner eines Rechts auf Abtreibung der festen Überzeugung sind, als Anwälte der Menschenrechte aufzutreten und für eine gute Sache zu kämpfen.

Der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten von Amerika hat zwar dieses dort bereits seit fünf Jahrzehnten verbrieft „Recht auf Abtreibung“ am 24.06.2022 als nicht verfassungsgemäß eingestuft und folglich

aufgehoben.³ Dies war jedoch nicht primär einem gesellschaftlichen Umdenken geschuldet, auch wenn ein solches Umdenken in den letzten zwei Jahrzehnten sicher in größerem Maße als in anderen westlichen Ländern stattgefunden hat, sondern der unhaltbaren Begründung des ursprünglichen Urteils. Auf dessen verfassungsrechtliche Substanzlosigkeit hat beispielsweise bereits 1973, im Jahr der Urteilsverkündung, John Hart Ely, ein amerikanischer Rechtsexperte und Verfechter der Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen, hingewiesen:

Wir sind an einem Punkt angekommen, an dem ein Schwangerschaftsabbruch von der großen Mehrheit der Bevölkerung in Europa, den USA und vielen anderen Ländern zunehmend als ein spezifisches Menschenrecht angesehen wird. Dabei ist unverkennbar, dass sowohl Verfechter als auch Gegner eines Rechts auf Abtreibung der festen Überzeugung sind, als Anwälte der Menschenrechte aufzutreten und für eine gute Sache zu kämpfen.

„Dennoch ist [Roe] eine sehr schlechte Entscheidung. Nicht, weil sie den Gerichtshof spürbar schwächen wird – das wird sie nicht; und nicht, weil sie meiner Vorstellung von Fortschritt widerspricht oder, was die Beweise nahelegen, dem Fortschreiten der Gesellschaft – das tut sie nicht. Sie ist schlecht, weil sie schlechtes Verfassungsrecht ist, oder besser gesagt, weil sie kein Verfassungsrecht ist und so gut wie kein Bewusstsein einer Verpflichtung erkennen lässt, wenigstens den Versuch einer verfassungsgemäßen Begründung zu unternehmen.“⁴

Wie gegensätzlich die Auffassungen bei dieser Fragestellung nach wie vor sind, zeigt sich besonders an weiteren aktuellen Entwicklungen. Beispielsweise wurde am selben Tag, an dem in den USA die Aufhebung dieses Urteils in Kraft trat, in Deutschland das Werbeverbot für Abtreibungen aufgehoben.⁵ Zudem wollen die Abgeordneten des EU-Parlaments, nicht zuletzt als Reaktion auf das Urteil in den USA, eben dieses „Recht auf eine sichere und legale Abtreibung“ sogar in die Grundrechtecharta der Europäischen Union aufnehmen.⁶

Hält man Schwangerschaftsabbrüche daher grundsätzlich für unzulässig, hat man – zumindest hier in der Bundesrepublik Deutschland sowie in vielen anderen europäischen Staaten – mittlerweile eine rote Linie überschritten. Wer sich öffentlich derart äußert, wird ungeachtet seiner Gründe oft umgehend mit Zuschreibungen wie (religiöser) Fundamentalist, Extremist sowie Unterdrücker oder Verächter von Frauen belegt und zusätzlich anhand des Prinzips „Schuld durch Assoziation“ zumindest in die Nähe des rechten Spektrums gerückt. Viele Medien tragen zu diesem Klima zudem dadurch bei, dass deren Berichterstattung, sofern sie überhaupt erfolgt, oft tendenziös und unausgewogen ist. Es werden z. B. immer wieder gezielt medial unerfahrene und teilweise sicher auch eigenwillige Vertreter dieser Position in die Öffentlichkeit gerückt und durch provokative Fragen der Lächerlichkeit preisgegeben.⁷ Dies scheint mir bedauerlicherweise das Niveau zu sein, auf dem sich die gesellschaftliche Diskussion oftmals befindet.

Das Thema ist emotional und ideologisch so aufgeladen, dass ein sachlicher Diskurs kaum mehr möglich erscheint. Die Kontroverse ist zudem durch ethische, psychologische und vor allem auch emotionale Faktoren so vielschichtig und komplex, dass man kaum alle Aspekte angemessen behandeln kann. Die argumentative Klärung der ethischen Fragen halte ich jedoch für eine notwendige Voraussetzung und damit trotz der genannten Schwierigkeiten für unabdingbar, um die anderen genannten Faktoren in diesem Zusammenhang richtig einordnen zu können.

Mein zentrales Anliegen in diesem Buch ist, die Frage nach dem Lebensrecht ungeborener Menschen losgelöst von anderen ethischen Belangen, die keinen unmittelbaren Bezug zur Fragestellung haben, argumentativ zu durchdenken.

Mein zentrales Anliegen in diesem Buch ist daher, die Frage nach dem Lebensrecht ungeborener Menschen losgelöst von anderen ethischen Belangen, die keinen unmittelbaren Bezug zur Fragestellung haben, argumentativ zu durchdenken. Das ist notwendig und wichtig, weil dies unbestreitbar signifikante Konsequenzen hat, die auch weit über die Frage

nach der Zulässigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs hinausreichen. Was genau ich unter dem Sachverhalt eines Schwangerschaftsabbruchs verstehe und welche Konzepte ich dabei impliziere, werde ich in meinem Argument im 2. Kapitel konkretisieren. Dabei ist es mir nicht nur wichtig darzulegen, welche Argumente meiner Sichtweise zu Grunde liegen und diese gegen Einwände zu verteidigen. Ich möchte vor allem auch gegensätzliche Positionen nach bestem Wissen so wohlwollend und stark wie möglich darstellen sowie angemessen kritisieren. Denn nur wenn es gelingt, überzeugend zu vermitteln, dass man die Sichtweise und Argumente Andersdenkender versteht und Kritik daran nachvollziehbar begründen kann, werden diese meiner Erfahrung nach dazu bereit sein, sich ernsthaft mit von ihrem Standpunkt abweichenden Argumenten auseinanderzusetzen. Wenn mir der Leser dieser Abhandlung daher eine solche Herangehensweise bescheinigen kann, ist aus meiner Sicht bereits viel gewonnen. Es ist jedenfalls mein Wunsch, dass jeder Leser zumindest anerkennen kann, dass es gewichtige Gründe für die von mir vertretene Position gibt und wir unabhängig davon, zu welcher Schlussfolgerung der Einzelne am Ende gelangt, einen klaren Blick auf die hier diskutierte zentrale Fragestellung und die möglichen Antworten erhalten.

Auch der Wortwahl kommt bei diesem kontroversen Thema eine wichtige Bedeutung zu. Um diesem Sachverhalt Rechnung zu tragen, werde ich in der nachfolgenden Diskussion dem aktuellen Sprachgebrauch folgend sowohl den Begriff „Schwangerschaftsabbruch“, als auch den Ausdruck „Abtreibung“ verwenden und, sofern im Kontext keine spezifischere Bezeichnung wie „Zygote“, „Embryo“, „Fötus“ etc. notwendig ist, allgemein von „ungeborenen Menschen“ sprechen. Um die gegenteiligen Standpunkte möglichst treffend zu charakterisieren, werde ich außerdem auf populäre, aber inhaltlich unspezifische und emotional aufgeladene Begriffe wie „Pro-Life“ oder „Pro-Choice“ verzichten und die an der Debatte beteiligten Personen stattdessen jeweils als „Verfechter“ und „Gegner“ eines Rechts auf Abtreibung bezeichnen.

1.1 Anmerkungen zu angrenzenden Fragestellungen

Wie bereits erwähnt, ergeben sich im Rahmen dieser Debatte viele weitere Themenkomplexe, die selbstverständlich ebenfalls ihre Berechtigung haben, aber mit der Frage nach dem Lebensrecht ungeborener Menschen nicht direkt in Verbindung stehen. Diese zusätzlichen Fragestellungen möchte ich daher bewusst aus der nachfolgenden Diskussion ausklammern, jedoch an dieser Stelle zumindest kurz einige mir wichtig erscheinende Punkte adressieren.

Mein Ziel ist ausdrücklich nicht, die politische Debatte anzuheizen oder irgendjemanden persönlich anzugreifen. Insbesondere ist es nicht meine Absicht, Frauen, die aufgrund einer Notlage oder äußerem Druck einen Schwangerschaftsabbruch haben durchführen lassen, zu stigmatisieren oder zu verurteilen. Auch wenn diese Umstände an der grundsätzlichen moralischen Bewertung eines Schwangerschaftsabbruchs nichts ändern, ist die Frage nach der subjektiven Verantwortlichkeit und Schuldfähigkeit – eine Frage, die sich natürlich nur stellt, wenn man einen Schwangerschaftsabbruch als unzulässig ansieht – im Einzelfall oft sehr viel komplexer und schwieriger zu beantworten. Welches Wissen hatte die Frau über den Sachverhalt einer Schwangerschaft und den Abbruch? Welche Unterstützung hat sie im privaten Umfeld und von der Gesellschaft erhalten? Welchen Einfluss hatten der Vater und das direkte Umfeld, Personen in Beratungsstellen sowie diejenige Person, die den Schwangerschaftsabbruch durchgeführt hat? Dies sind alles wichtige Fragen, deren Beantwortung in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle spielt.

Die psychische sowie physische Gesundheit der Mutter, sowohl vor als auch nach der Geburt, ist nicht weniger wichtig als die ihres heranwachsenden Kindes.

Ich habe zudem keinen Zweifel daran, dass eine Vielzahl derjenigen, die einen Schwangerschaftsabbruch für gerechtfertigt halten, diese Position aufgrund von aus ihrer Sicht überzeugenden Gründen vertreten und dabei

maßgeblich das körperliche und seelische Wohl von meist ungewollt schwangeren Frauen – vor allem in medizinisch oder sozial schwierigen Situationen – im Blick haben. Ich möchte daher an dieser Stelle betonen, dass die Situation betroffener Frauen ebenso ernst zu nehmen ist wie der Schutz ihrer ungeborenen Kinder. Die psychische sowie physische Gesundheit der Mutter, sowohl vor als auch nach der Geburt, ist nicht weniger wichtig als die ihres heranwachsenden Kindes. Allein ein Verbot von Abtreibungen wird somit sicher keine Lösung für die vielfältigen zu Grunde liegenden Probleme in diesem Zusammenhang sein. Es braucht unbezweifelbar ebenso unbürokratisch zugängliche und flächendeckend verfügbare Hilfsangebote, die verlässliche Perspektiven sowohl für die Zukunft betroffener Frauen als auch für ihre Kinder bieten. Die von mir in dieser Abhandlung vertretene These ist daher, dass die Schutzrechte von Mutter und Kind gleichberechtigt sind und nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen.

In diesem Zusammenhang wird von Verfechtern eines Rechts auf Abtreibung oft eingewandt, dass ein Verbot von Abtreibungen die tatsächliche Zahl an Abtreibungen ohnehin nicht reduzieren würde. Stattdessen würde durch die Inanspruchnahme von illegalen und „unsicheren“ Abtreibungen nur die Sterblichkeitsrate von ungewollt schwangeren Frauen ansteigen. Zudem würden diejenigen Frauen, die ihr Kind aufgrund eines Abtreibungsverbots oder einer verpassten gesetzlich geregelten Frist trotzdem austragen, in der Folge häufiger unter psychischen Problemen leiden als jene, denen eine Abtreibung gewährt wurde. Das Problem hierbei ist jedoch nicht nur, dass die Erhebung zuverlässiger und aussagekräftiger Daten zu diesen Fragestellungen mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, sondern dass die verfügbaren Daten sogar das Gegenteil nahelegen scheinen.

Der Arzt und Philosoph Calum Miller hat dazu mehrere Studien ausgewertet und kommt dabei zu den nachfolgenden Ergebnissen⁸: In wohlhabenden Ländern mit einer Gesetzgebung, die Schwangerschaftsabbrüche stark einschränkt oder verbietet, gibt es tatsächlich nur sehr wenige Todesfälle, die auf einen illegalen

Schwangerschaftsabbruch zurückgeführt werden können. In Malta, einem der wenigen Länder, in dem eine Abtreibung ohne eine kriminelle oder schwerwiegende medizinische Indikation komplett verboten ist, gab es seit 2011 keine einzige Todesursache in diesem Zusammenhang⁹, und Polen, ebenfalls ein Land mit einem sehr restriktiven Abtreibungsgesetz, hat eine der niedrigsten Müttersterblichkeitsraten der Welt.¹⁰ In weniger wohlhabenden Ländern mit liberalen Abtreibungsgesetzen gibt es hingegen viele Todesfälle durch Abtreibungen (z. B. Ruanda, Äthiopien oder Ghana). Wenn Abtreibung legalisiert wird, bleiben nach der aktuellen Datenlage zudem zunächst sowohl die Müttersterblichkeit als auch die Sterblichkeit durch Schwangerschaftsabbrüche fast immer unverändert. Tatsächlich hat die Legalisierung in den meisten Ländern, in denen Studien zur Legalisierung durchgeführt wurden, nicht zu einem Rückgang der illegalen Abtreibungen geführt. Sie hat meist lediglich zu einem Anstieg der legalen Abtreibungen bei Frauen geführt, die andernfalls nicht abgetrieben hätten. In einigen wenigen Fällen stiegen Mortalität und Morbidität nach der Liberalisierung der Abtreibungsgesetze sogar an (beispielsweise war dies in den Niederlanden, Ruanda und Äthiopien der Fall). In Ländern, in denen ein Schwangerschaftsabbruch verboten ist, geht hingegen sowohl die Mütter- als auch die Abtreibungssterblichkeit allmählich zurück.¹¹ Insgesamt legen die Daten damit nahe, dass die Sterblichkeit von Frauen nach einem Schwangerschaftsabbruch oder bei Schwangerschaftskomplikationen nicht vom rechtlichen Status des Abbruchs abhängt, sondern von der Qualität der geburtshilflichen Notfallversorgung.

Insgesamt legen die Daten nahe, dass die Sterblichkeit von Frauen nach einem Schwangerschaftsabbruch oder bei Schwangerschaftskomplikationen nicht vom rechtlichen Status des Abbruchs abhängt, sondern von der Qualität der geburtshilflichen Notfallversorgung.

Ebenso gibt es eine Studie, die zu dem Ergebnis kommt, dass die große Mehrheit der Frauen, denen eine Abtreibung aus rechtlichen Gründen verweigert wurde, das Kind bis zum Ende austrug und keine illegale

Abtreibung vornehmen ließ.¹² Diana Greene Foster, eine Verfechterin des Rechts auf Abtreibung sowie Mitautorin der genannten Studie sowie Hauptautorin der populären, aber methodisch sehr umstrittenen Turnaway-Studie¹³, weist ebenfalls darauf hin, dass es falsch ist zu behaupten, dass ein Abtreibungsverbot die Zahl der Abbrüche nicht reduzieren würde.¹⁴ Davon abgesehen zeigt auch die Erfahrung in anderen Bereichen, dass nicht eine Freigabe, sondern ein Verbot effektiver zu einem Rückgang eines bestimmten Verhaltens führt, weil es das Unrechtsbewusstsein schärft und viele Bürger aus Prinzip eher weniger geneigt sind, gegen ein Gesetz zu verstoßen, wenn damit entsprechende Sanktionen verbunden sind.

Darüber hinaus weist die Datenlage darauf hin, dass Frauen, die abtreiben, keine bessere psychische Gesundheit aufweisen als jene, die eine ungewollte Schwangerschaft fortsetzen und austragen.¹⁵ Auf diesen Sachverhalt wird beispielsweise auch in den offiziellen Richtlinien des „Royal College of Obstetricians and Gynaecologists“ hingewiesen.

„Frauen, die ungewollt schwanger sind, sollten darüber informiert werden, dass sie nachweislich nicht mehr oder weniger wahrscheinlich unter negativen psychischen Folgen leiden, unabhängig davon, ob sie einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen oder die Schwangerschaft fortsetzen und austragen.“¹⁶

David M. Fergusson, Psychologe und ebenfalls Verfechter eines Rechts auf Abtreibung, kommt nach Auswertung einer 30-jährigen Langzeitstudie sogar zu folgendem Ergebnis:

„In diesem Artikel haben wir anhand umfangreicher Daten [...] die Zusammenhänge zwischen einer Reihe von Schwangerschaftsausgängen (Schwangerschaftsabbruch, Schwangerschaftsverlust, ungewollte Schwangerschaft, die zu einer Lebendgeburt führte, und andere Lebendgeburten) und häufigen psychischen Erkrankungen wie Depressionen, Angstzuständen, Suizidalität und Substanzmissbrauchsstörungen untersucht. Das wichtigste Ergebnis dieser

Analyse ist, dass selbst nach umfassender Kontrolle für prospektiv und gleichzeitig gemessene Störfaktoren bei Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch haben durchführen lassen, die Raten psychischer Probleme etwa 30 % höher waren als bei anderen Frauen. Obwohl die Raten aller Formen von Störungen bei Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch erlebt hatten, höher waren, waren die am stärksten mit einem Schwangerschaftsabbruch assoziierten Erkrankungen Angststörungen und Substanzmissbrauchsstörungen. Im Gegensatz dazu war kein anderer Ausgang einer Schwangerschaft (Fehlgeburt, Lebendgeburt nach einer ungewollten Schwangerschaft oder einer Schwangerschaft mit anfänglicher negativer Reaktion und andere Lebendgeburten) durchweg mit einem signifikant erhöhten Risiko für psychische Probleme verbunden.“¹⁷

Tatsächlich wünschten sich selbst gemäß der umstrittenen Turnaway-Studie 96 % der Frauen, denen eine Abtreibung verweigert wurde, fünf Jahre nach der Geburt ihres Kindes nicht mehr, dass sie eine Abtreibung hätten haben können (die restlichen 4 % waren sich diesbezüglich unsicher). Diese Gruppe ist damit sogar prozentual geringfügig größer als die jener Frauen, die angaben, dass eine Abtreibung für sie die richtige Entscheidung war.¹⁸ Außerdem räumt auch Foster ein, dass die Verweigerung einer Abtreibung keine nachweisbaren negativen Auswirkungen auf die psychische Gesundheit der Frauen hat.

„Das Austragen einer ungewollten Schwangerschaft bis zum Ende wurde nicht mit psychischen Schäden in Verbindung gebracht. [...] Ich hatte erwartet, dass das Aufziehen eines ungewollten Kindes mit Depressionen oder Angstzuständen verbunden sein könnte. Aber das entspricht nicht dem, was wir langfristig herausgefunden haben. [...] Frauen sind widerstandsfähig gegenüber dieser Erfahrung [...], zumindest was ihre psychische Gesundheit betrifft. [...] Die Symptome von Depressionen und Angstzuständen bei Frauen werden nach einer ungewollten Schwangerschaft langsam gelindert, unabhängig davon, ob die

Schwangerschaft in einer Abtreibung oder einer Geburt endet. [...] Die meisten der abgewiesenen Frauen berichteten im Laufe der Zeit, dass sie froh waren, dass sie das Baby bekommen hatten.“¹⁹

Doch selbst, wenn sich all diese Forschungsergebnisse als unbegründet oder gar falsch herausstellen sollten und sich ein Verbot von Abtreibungen insgesamt tatsächlich negativer auf die Gesundheit ungewollt schwangerer Frauen auswirken sollte als die Inanspruchnahme einer Abtreibung, räumen auch angesehene Verfechter eines Rechts auf Abtreibung, wie beispielsweise die Philosophin Mary Anne Warren, unmissverständlich und meiner Ansicht nach zu Recht ein, dass dieser Sachverhalt für die Debatte im Kern nicht entscheidend ist.

„Die Tatsache, dass die Einschränkung des Zugangs zu Abtreibungen tragische Nebenwirkungen hat, zeigt nicht, dass die Einschränkungen ungerechtfertigt sind, da das vorsätzliche Töten einer unschuldigen Person [um das es sich aus Sicht der Gegner eines Rechts auf Abtreibung ja handelt, wie Warren selbstverständlich weiß; JG] unabhängig von den Folgen eines Verbots falsch ist.“²⁰

Als letzten Punkt möchte ich noch einige Bemerkungen zu den Rechten von Frauen anfügen. Es steht für mich außer Frage, dass unsere Gesellschaft es Frauen und Männern gleichermaßen ermöglichen sollte, sich entsprechend ihren Interessen und Begabungen zu verwirklichen und sich zum Wohl der Gemeinschaft einzubringen. Dazu gehört neben der Chancengleichheit bezüglich Bildung und Beruf in jedem Fall auch die gleiche Entlohnung für dieselbe Arbeit. Aus der biologischen Tatsache, dass nur Frauen schwanger werden können und eine Gesellschaft nur fortbestehen kann, wenn Frauen auch tatsächlich Kinder bekommen, folgt jedoch, dass viele Frauen einen nicht unerheblichen Teil ihrer Lebenszeit und Energie mit dieser Aufgabe verbringen. Die Sicherung der Geschlechtergerechtigkeit halten manche Verfechter eines Rechts auf Abtreibung jedoch für ein solch hohes Gut, dass ihrer Ansicht nach ein

Schwangerschaftsabbruch sogar unabhängig vom moralischen Status des ungeborenen Menschen erlaubt sein muss. Die Rechtswissenschaftlerin Kate Greasley, selbst eine Verfechterin des Rechts auf Abtreibung bis zur Geburt, weist jedoch zu Recht darauf hin, dass bei Nichtbeachtung des moralischen Status des ungeborenen Menschen auch Infantizid, d. h. das Töten geborener Kinder, erlaubt sein müsste.

Es sind meiner Überzeugung nach sowohl die Väter als auch die Gesellschaft insgesamt gefordert, für einen angemessenen Ausgleich zu sorgen und diese Aufgabe von Frauen sowohl ideell als auch finanziell in gebührendem Maße zu würdigen.

„Es ist nicht in erster Linie die Schwangerschaft, sondern die *Kindererziehung* [Hervorhebung im Original], die Frauen sozial zu benachteiligen und ihre Unabhängigkeit vom Mann zu beschneiden droht. Deshalb behindern Gesetze, die die Tötung geborener Kinder in allen Altersstufen, in denen sie noch wesentlich abhängig sind, verbieten, ebenfalls die Gleichberechtigung der Geschlechter, sofern Frauen sich ansonsten auf diese Weise emanzipieren könnten. Frauen könnten wahrscheinlich eine bessere Gleichstellung mit Männern erreichen, wenn sie ihre geborenen Kinder jederzeit töten lassen könnten. Aber es ist undenkbar, dass das Interesse an der Gleichstellung der Geschlechter jemals stark genug sein könnte, um das zu rechtfertigen. [...] Wenn man also davon ausgeht, dass der Fötus eine Person ist, reicht das Interesse an der Gleichstellung der Geschlechter nicht aus, um zu zeigen, dass eine Abtreibung moralisch gerechtfertigt ist.“²¹

Es sind meiner Überzeugung nach daher sowohl die Väter als auch die Gesellschaft insgesamt gefordert, für einen angemessenen Ausgleich zu sorgen und diese Aufgabe von Frauen sowohl ideell als auch finanziell in gebührendem Maße zu würdigen. Frauen sollten dadurch gegenüber Männern jedenfalls keine monetären und sozialen Nachteile erfahren. Um dies zu ermöglichen, können beispielsweise flexible Arbeitszeitmodelle für alle Geschlechter ein hilfreicher Baustein sein, und natürlich sollten sich

auch die Väter mit dem gleichen Engagement wie die Mütter an der Erziehung und Betreuung ihrer Kinder beteiligen.

Ebenso steht für mich außer Frage, dass jede Frau das unverfügbare Recht hat, darüber zu entscheiden, ob und mit wem sie Geschlechtsverkehr haben möchte. Ich habe auch keinerlei Zweifel daran, dass sowohl mündige Männer als auch Frauen gleichermaßen prinzipiell dazu in der Lage sind, eigene selbstbestimmte und informierte Entscheidungen zu treffen. Die entscheidende Frage ist jedoch, ob es ein Recht auf „reproduktive Selbstbestimmung“ gibt, welches die schwangere Frau dazu berechtigt, einen bereits existierenden ungeborenen Menschen absichtlich zu töten oder töten zu lassen. Es ist die Bejahung dieser Frage, die ich für falsch halte und deren affirmative Begründungen ich in dieser Abhandlung argumentativ kritisieren möchte.

1.2 Inhaltsübersicht

Zum Einstieg in die Diskussion werde ich zunächst eine Fassung des grundlegenden Arguments für das Recht auf Leben aller Menschen formulieren und kurz erläutern, welche zwei prinzipiellen Einwände dagegen erhoben werden können. Daran anschließend diskutiere ich die Frage, wodurch ein Mensch zu existieren beginnt, und argumentiere für die These, dass aufgrund biologischer und metaphysischer Erwägungen die Empfängnis, als metaphysisches Phänomen mit unterschiedlicher biologischer Ausprägung, als der Beginn eines neuen individuellen menschlichen Wesens angesehen werden sollte. Dabei gehe ich ebenfalls auf die wichtigsten Einwände gegen meine Position ein und begründe, weshalb ich diese Gegenargumente für nicht stichhaltig erachte.

Im 4. Kapitel werde ich dann einen der zentralen Einwände gegen mein Ausgangsargument in seinen stärksten Ausprägungen darstellen und die diesem Einwand zu Grunde liegenden Thesen kritisch bewerten. Grundlegend hierbei sind verschiedene funktionale Konzepte, die besagen, dass nicht alle Menschen Personen mit einem Recht auf Leben sind. Der Mensch wird bei dieser Sichtweise erst dann (oder wieder) zu einer Person,

wenn das qualitative Niveau von bestimmten mentalen und kognitiven Fähigkeiten eine definierte Schwelle erreicht. Daran anschließend erörtere ich, welche generellen konzeptionellen Probleme ich bei diesen Ansätzen sehe. Dabei argumentiere ich für die These, dass alle diese Konzepte, die zur Legitimierung eines Schwangerschaftsabbruchs vorgebracht werden, implizit auch Infantizid sowie das Töten von entsprechend geistig schwer geschädigten Menschen rechtfertigen, sofern diese die für moralisch relevant erachteten Kriterien für ein Recht auf Leben nicht (mehr) erfüllen. Diese nach wie vor größtenteils als inakzeptabel angesehene Schlussfolgerung kann nur vermieden werden, indem das für ein Recht auf Leben geforderte Niveau dieser Befähigungen so weit abgesenkt wird, dass dadurch auch Tiere mit im Vergleich zu Neugeborenen gleichen oder höheren mentalen und kognitiven Fähigkeiten, wie z. B. Ratten, Schweine oder Hühner, erfasst werden. Daraus folgt wiederum, dass diesen Tieren *dieselben* Schutzrechte wie dem Menschen zuerkannt werden müssten – eine Schlussfolgerung, die sicher ebenfalls nur wenige Menschen zu akzeptieren bereit sind und die ich weder theoretisch für akzeptabel noch praktisch für durchsetzbar halte.

Danach stelle ich diesen funktionalen Konzepten eine substanzbasierte Konzeption gegenüber. Bei dieser Sichtweise konstituieren sich Personsein und damit ein Recht auf Leben dadurch, dass ein Wesen eine rationale Natur aufweist. Dies bedeutet, dass es zu einer Art oder Spezies gehört, deren gesunde Mitglieder das intrinsische Vermögen aufweisen, unter lebensfreundlichen Bedingungen die für die speziesspezifische Natur konstitutive Veranlagung zur Ausbildung von rationalen und moralischen Befähigungen zur Entfaltung zu bringen. Infolgedessen wird auch das Gedeihen eines solchen Wesens im Regelfall entscheidend durch den Gebrauch dieser Befähigungen bestimmt. Entsprechend dieser Sichtweise wird ein Mensch somit nicht erst dann zu einem rationalen Wesen und damit zu einer Person, wenn er diese Fähigkeiten mit einem geforderten Niveau erlangt hat und unmittelbar ausüben kann. Er ist vielmehr mit Beginn seiner Existenz und damit in jedem Stadium seiner Entwicklung ein rationales Wesen, da seine rationale Natur sich wahrscheinlich, wenn auch

nicht notwendigerweise, bei der Entwicklung zu einem ausgewachsenen Menschen entfalten und verwirklichen wird. Zum Ende des 5. Kapitels verteidige ich diese Sichtweise wieder gegen die wichtigsten mir bekannten Einwände.

Das 6. Kapitel greift schlussendlich den zweiten zentralen Einwand in Form des Rechts auf körperliche Selbstbestimmung auf, welcher die Frage nach dem Personsein des ungeborenen Menschen zu umgehen versucht. Ausgangspunkt ist in diesem Fall ein Analogieargument der Philosophin Judith Jarvis Thomson. Neben den eher populäreren Einwänden argumentiere ich auf Grundlage von verschiedenen ethischen Grundprinzipien für die These, dass dieses Argument, selbst wenn man die Analogie für das Argument zugesteht, fehlschlägt, und zeige auf, welche weiteren moralisch problematischen Implikationen sich aus den darin propagierten Annahmen ergeben.

Abschließend fasse ich die Schlussfolgerungen aus den vorherigen Kapiteln zusammen und schließe meine Ausführungen mit einem letzten pragmatisch-historischen Argument ab.

2. Das grundlegende Argument für das Recht auf Leben aller ungeborenen Menschen

Das nachfolgende Argument fußt auf der wohl kaum kontroversen These, dass wenn jemand Sie jetzt, d. h. zum Zeitpunkt da Sie diesen Text lesen, absichtlich töten würde, dies unzulässig wäre und diese Person dadurch eine schwere Straftat begangen hätte. Wenn andere Menschen daher die Pflicht haben, Sie nicht vorsätzlich zu töten, dann folgt daraus, dass Sie ein Recht auf Leben haben. Die meisten Menschen halten außerdem auch das Prinzip der Gleichberechtigung für zutreffend – zumindest bezüglich grundlegender Schutzrechte. Wenn Sie somit ein Recht auf Leben haben, dann haben nach diesem Grundsatz auch andere Menschen dieses Recht. Die entscheidende Frage ist daher, wann und wodurch Sie ihr Recht auf Leben erlangt haben.

Die Fähigkeit, diesen Text lesen zu können ist beispielsweise sicher eine hinreichende Bedingung dafür, ein Recht auf Leben zu haben. Es dürfte somit kaum bezweifelbar sein, dass Sie und ich dieses Recht bereits gestern, vorgestern und auch im Jahr davor hatten. Doch wann und wodurch haben wir es erlangt? Ereignete sich dies, als wir zum ersten Mal unser eigenes Leben wertgeschätzt haben? Oder als wir geboren wurden? Oder als wir zum ersten Mal einen simplen Wunsch oder ein Verlangen im Bauch unserer Mutter verspürt haben? Begann es, als wir dazu fähig waren, außerhalb des Körpers unserer Mutter zu überleben? Oder noch früher, als eine Zwillingssteilung unmöglich wurde oder gar bereits bei der Empfängnis? Was sind die notwendigen Voraussetzungen zur Erlangung dieses Rechts und kann es uns auch wieder abhandenkommen, falls wir bestimmte Fähigkeiten irreversibel oder vielleicht sogar nur reversibel verlieren? Die Antworten auf diese Fragen spielen in der Diskussion über die Zulässigkeit von Schwangerschaftsabbrüchen eine zentrale Rolle.

Die von mir hier vertretene Sichtweise besagt, dass alle Menschen, unabhängig von Alter, Abhängigkeit, Gesundheitszustand sowie der Ausprägung und dem Entwicklungsstand von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten, Personen sind und ihnen die gleiche Würde mit gleichen Schutzrechten zukommt.

Die von mir hier vertretene Sichtweise besagt, dass alle Menschen, unabhängig von Alter, Abhängigkeit, Gesundheitszustand sowie der Ausprägung und dem Entwicklungsstand von körperlichen oder geistigen Fähigkeiten, Personen sind und ihnen die gleiche Würde mit gleichen Schutzrechten zukommt. Diese Würde umfasst das Recht auf Leben und Unversehrtheit, welches nur durch eigenverantwortliches schwerwiegendes Verschulden gegebenenfalls verwirkt werden kann (ein Beispiel für ein solches Verschulden wäre die Teilnahme an einem Angriffskrieg, bei welchem das angegriffene Land das Recht hat, die Soldaten der Gegenseite in einem Akt der Selbstverteidigung zu töten, um seine eigene Integrität und das Leben seiner Bürger zu schützen). Diese Schutzrechte, die einer Person und damit einem Wesen mit einem „unüberbietbaren“ oder „maximalen“ moralischen Status zukommen, werde ich nachfolgend abgekürzt als RLU-Würde bezeichnen (RLU = Recht auf Leben und Unversehrtheit). Eine detaillierte Erläuterung und Begründung dieser These folgt im 5. Kapitel.

Ausgehend von dieser Sichtweise begann unser Recht auf Leben mit dem Beginn unserer Existenz als biologische Organismen, und sofern wir keine entsprechend schwerwiegenden moralisch verwerflichen Taten begangen haben, bleiben uns dieses sowie alle damit in Verbindung stehenden Schutzrechte bis zum Ende unserer Existenz erhalten. Sie und mich absichtlich zu töten, wäre daher sowohl heute als auch gestern und bis zurück zum Zeitpunkt, an dem wir zu existieren begannen, moralisch falsch und unzulässig. Die Begründung der These, dass ein Schwangerschaftsabbruch ausnahmslos moralisch falsch und unzulässig ist, kann auf Grundlage dieser Konzeption somit folgendermaßen formuliert werden ((PX) = Prämisse/Behauptung X, (SX) = Schlussfolgerung X):

(P1) Einen unschuldigen oder schuldunfähigen Menschen absichtlich – d. h. entweder als Mittel zum Zweck oder als Selbstzweck – direkt oder indirekt zu töten, ist ausnahmslos moralisch falsch und unzulässig.

(P2) Ein ungeborener Mensch ist ein unschuldiger bzw. schuldunfähiger Mensch.

(S1) Einen ungeborenen Menschen absichtlich direkt oder indirekt zu töten, ist ausnahmslos moralisch falsch und unzulässig.

(P3) Ein Schwangerschaftsabbruch ist eine Handlung, bei der ein ungeborener Mensch absichtlich direkt oder indirekt getötet wird.

(S2) Ein Schwangerschaftsabbruch ist ausnahmslos moralisch falsch und unzulässig.

Wer die Schlussfolgerung dieses Arguments vermeiden möchte, muss wenigstens eine der Prämissen ablehnen. Wirklich kontrovers dürfte vermutlich jedoch nur (P1) sein. Um diese Prämisse zu verneinen, sind zwei Strategien möglich. Zum einen kann man zwischen Menschen und Personen unterscheiden. Dabei muss ein Bündel von moralisch relevanten Eigenschaften oder Befähigungen, die für Personsein notwendig gegenwärtig vorhanden sein müssen, so begründet definiert werden, dass manche oder alle ungeborenen sowie eventuell auch einige geborene Menschen davon ausgeschlossen werden. (P1) schließt in diesem Fall daher nicht alle biologischen Menschen ein, sondern nur diejenigen, welche die entsprechend festgelegten Kriterien erfüllen. Zum anderen kann man zwar zugestehen, dass auch jeder ungeborene Mensch eine Person ist, die Frau aber ein Recht auf körperliche Selbstbestimmung hat, durch welches unter bestimmten Umständen auch die Herbeiführung des Todes einer unschuldigen Person legitimiert werden kann.

Um die Tragfähigkeit dieser zwei Strategien zu prüfen, werde ich zunächst verschiedene vorgeschlagene Eigenschaften und Befähigungen, die ein Recht auf Leben begründen sollen, bezüglich ihrer moralischen

Relevanz bewerten und die sich daraus ergebenden Implikationen aufzeigen. Danach werde ich dieses funktionale Konzept des „Personsein durch Erwerb“ dem substanzbasierten Konzept des „Personsein durch Veranlagung“ gegenüberstellen. Anschließend werde ich die zweite Strategie prüfen. Dazu werde ich auf Grundlage des bereits angesprochenen Analogiearguments die Relevanz des Rechts auf reproduktive und körperliche Selbstbestimmung in diesem Zusammenhang diskutieren und die diesem Argument zu Grunde liegenden Prinzipien kritisch bewerten.

3. Wann beginnt ein Mensch zu existieren?

Bevor etwas über den moralischen Status des Menschen ausgesagt werden kann, müssen zunächst folgende zwei Fragen geklärt werden: Was macht einen Menschen zum Menschen und wann beginnt er zu existieren? Dies sind sowohl metaphysische als auch naturwissenschaftliche Fragen, die unabhängig von moralphilosophischen Überlegungen zu beantworten sind. Unter Anatomen und Zellbiologen besteht dabei mehrheitlich der Konsens, dass der Mensch ein Organismus mit einem spezifischen Erbgut ist, der im Regelfall durch die Fertilisation (Befruchtung) und damit durch die Verschmelzung von Eizelle und Spermium zu existieren beginnt.¹

„Es muss betont werden, dass das Leben an sich, und damit auch das menschliche Leben, eine Kontinuität aufweist, sodass die Frage ‚Wann beginnt (menschliches) Leben?‘ in Bezug auf die Ontogenese bedeutungslos ist. Obwohl das Leben ein kontinuierlicher Prozess ist, ist die Fertilisation jedoch ein kritischer Meilenstein, weil dadurch unter gewöhnlichen Umständen ein neuer, genetisch unterscheidbarer menschlicher Organismus gebildet wird.“²

„Die Entwicklung eines Menschen beginnt mit der Befruchtung. Eine männliche und eine weibliche Keimzelle, ein Spermium und eine Oozyte, vereinigen sich zu einem neuen Organismus, der Zygote.“³

„Fast alle höheren Tiere beginnen ihr Leben aus einer einzigen Zelle, der befruchteten Eizelle (Zygote). [...] Der Zeitpunkt der Befruchtung stellt den Ausgangspunkt in der Lebensgeschichte oder Ontogenese des Individuums dar.“⁴

„Die naturwissenschaftliche Antwort ist, dass der Embryo vom Zeitpunkt der Befruchtung an aufgrund seiner menschlichen Chromosomenkonstitution ein menschliches Wesen ist. Die Zygote ist der Beginn der Entwicklung des Menschen.“⁵

Unter Anatomen und Zellbiologen besteht mehrheitlich der Konsens, dass der Mensch ein Organismus mit einem spezifischen Erbgut ist, der im Regelfall durch die Fertilisation (Befruchtung) und damit durch die Verschmelzung von Eizelle und Spermium zu existieren beginnt.

Dabei ist die Produktion und globale Integration von unterschiedlichen Zelltypen zu einem funktionalen und sich selbst erhaltenden Ganzen das entscheidende Kennzeichen eines sich entwickelnden Organismus, durch welches er sich von Körperzellen oder anderem Gewebe unterscheidet.⁶ Mit der Zygote beginnt daher die Existenz eines individuellen Organismus, welcher kraft seiner Natur darauf ausgerichtet ist, zu wachsen, sich zu entwickeln und sich selbst zu erhalten. Nach Oderberg können lebende von nicht-lebenden Entitäten in metaphysischer Hinsicht zudem folgendermaßen abgegrenzt werden:

„Lebende Entitäten sind im Gegensatz zu nicht-lebenden Entitäten zu immanenter Verursachung fähig: Dies ist eine Art der Verursachung, die mit dem Akteur beginnt und im Akteur um des Akteurs willen endet. Transiente Verursachung hingegen ist die Verursachung einer Entität oder eines Ereignisses (oder Zustands, Prozesses usw.) durch eine andere Entität, wobei die Wirkung in ersterer endet.“⁷

Nur Lebewesen sind demnach zur bewussten oder unbewussten Hervorbringung von Prozessen fähig, die in ihrer Summe dem Verursacher selbst zugutekommen und damit der Aufrechterhaltung, dem Wohl und der Entfaltung des einzelnen Organismus als Ganzes dienen. Genau aufgrund dieser Fähigkeit können sich die Dinge für einen Organismus „gut“ oder „schlecht“ entwickeln. Ein nicht lebendes Objekt, wie beispielsweise ein Stein, kann hingegen immer nur Verursacher eines Ereignisses sein, dessen

Wirkung in einem anderen Objekt endet. Er kann nicht um seiner selbst willen in einer Weise agieren, die für sein Dasein als Stein förderlich und existenzhaltend ist.

Es ist unbezweifelbar, dass die Fertilisation ein Prozess ist und sich somit über einen (kurzen) Zeitraum und nicht in einem Augenblick oder zu einem mathematisch exakt ermittelbaren Zeitpunkt ereignet. Diese Unschärfe betrifft allerdings alle Vorgänge, die empirisch beobachtbar sind. Selbst die beste Zeitlupenkamera kann nicht den einen exakten mathematischen Moment erfassen, bei dem ich eine Taste auf meiner Computertastatur tatsächlich drücke. Trotzdem ist es offensichtlich korrekt zu sagen, dass ich um 22:10:15 Uhr die Taste „E“ gedrückt habe. Ein solcher Zeitpunkt kann somit auch für eine erfolgte Fertilisation genannt werden. Diese beginnt mit dem Eindringen des Spermiums in die Eizelle, wobei bereits mit der Verschmelzung der Gameten eine substantiell neue Entität, die Zygote, zu existieren beginnt und mit Abschluss der zweiten Meiose-Phase das endgültige Genom ausgebildet ist.⁸

Es gibt somit eine scharfe Diskontinuität zwischen Spermium, Eizelle und Zygote, was unter anderem dadurch ersichtlich ist, dass zwei individuelle Entitäten nicht mit einer Entität identisch sein können.⁹ Die Zygote ist ein neuer menschlicher Organismus mit dem intrinsischen Vermögen, in einem wechselseitigen Interaktionsprozess mit der uterinen Umgebung die Produktion von unterschiedlichen Zelltypen nach einem globalen, kohärenten Muster zu koordinieren, das auf die Ausbildung eines funktionell integrierten, sich selbst erhaltenden Körpers ausgerichtet ist.¹⁰ Dabei werden die tatsächliche physische Konstitution und das Aussehen in allen Entwicklungsschritten maßgeblich durch die DNA der Zygote bestimmt. Sie enthält den genetischen Bauplan für die zukünftige Entwicklung von Embryo, Fötus und Kind bis hin zum Erwachsenen.

Etwa einen Tag nach der Empfängnis bzw. sobald der neue genetische Bauplan fertiggestellt ist, beginnt die Zygote sich zu teilen und zu wachsen. An den Tagen sieben bis neun kann mit den aktuell verfügbaren technischen Mitteln bereits das Geschlecht des Embryos bestimmt werden, was ein weiterer Beleg dafür ist, dass es sich um ein eigenständiges individuelles

menschliches Wesen handelt. Nach der Empfängnis lässt sich daher keine weitere biologische oder metaphysisch signifikante Trennlinie in der embryonalen Entwicklung feststellen, welche eine Unterscheidung in einen menschlichen und eine Vorstufe eines menschlichen Organismus rechtfertigen könnte. Dies wird auch von renommierten Verfechtern eines Rechts auf Abtreibung, z. B. von Peter Singer oder David Boonin, anerkannt.

„Es ist möglich, dem Begriff ‚Mensch‘ eine präzise Bedeutung zu geben. Wir können ihn als Äquivalent zu ‚Mitglied der Spezies Homo Sapiens‘ verwenden. Ob ein Wesen zu einer bestimmten Spezies gehört, lässt sich naturwissenschaftlich durch eine Untersuchung der Chromosomen in den Zellen lebender Organismen feststellen.“¹¹ „Es besteht kein Zweifel daran, dass ein Embryo, der aus einem menschlichen Spermium und einer menschlichen Eizelle gezeugt wurde, vom Beginn seiner Existenz an ein menschliches Wesen ist.“¹²

„Die vielleicht direkteste Beziehung zwischen Ihnen oder mir und jedem menschlichen Fötus von der Empfängnis an ist diese: Alle sind lebende Mitglieder der gleichen Spezies, des Homo Sapiens. Ein menschlicher Fötus ist einfach ein menschliches Wesen in einem sehr frühen Stadium seiner Entwicklung.“¹³

Ausgehend von der Zygote, oder im Fall einer Teilung von ihren Nachfahren, bis zum erwachsenen Menschen existiert daher ein einziger sich entwickelnder menschlicher Organismus. Dieser weist genau das Verhalten auf, welches jeden Organismus charakterisiert, der sich von einer Frühform zu einer ausgereiften Form entwickelt. Er wächst, differenziert sich, nimmt eine immer reifere Gestalt an und verhält sich in einer Weise, die erkennen lässt, dass er sich als eigenständiges Lebewesen von seiner Umgebung unterscheidet.

3.1 Kann eine menschliche Zygote selbständig personale Fähigkeiten ausbilden?

Das Vorhandensein eines intrinsischen Vermögens zur Ausbildung personaler Fähigkeiten von Zygote und Embryo wird von manchen Autoren jedoch bestritten.¹⁴ Die Philosophin Anne Sophie Meincke formuliert diesen Einwand folgendermaßen:

„Die spezielle Problematik des genetischen Essentialismus liegt aber darin, dass er den Genen eine Rolle zumutet, die sie nicht haben. Insbesondere trifft es nicht zu, dass das Genom alle für die Embryonalentwicklung wesentlichen Informationen enthält. Diese ist vielmehr, wie aktuelle Erkenntnisse der Entwicklungsbiologie und Systembiologie zeigen, in hohem Maße abhängig von extrinsischen und sukzessive generierten Informationen, nämlich von sogenannten Positionsinformationen einschließlich maternalen hormoneller Informationen, maternalen cytoplasmatischer Determinanten und Informationen aus Zellinteraktionen, von epigenetischen Informationen und möglichen weiteren [...]. Es gibt kein genetisches Programm, nach dem sich die Entwicklung des Embryos abspult. Stattdessen erweist sich die Embryonalgenese als ein multifaktorieller, in hohem Maße kontextsensitiver Prozess. Die These, der menschliche Embryo besitze eine Disposition zur Personalität im Sinne eines genetisch verankerten Vermögens zur Ausbildung personaler Fähigkeiten, lässt sich unter diesen Bedingungen nicht aufrechterhalten.“¹⁵

Dazu ist zunächst zu bemerken, dass die von mir noch vorzustellende Konzeption sich nicht ausschließlich in genetischen oder generell rein materiellen Aspekten erschöpfen muss und es nicht primär das Vermögen zur Ausbildung personaler Fähigkeiten ist, welches ich bezüglich des moralischen Status eines Wesens für relevant erachte. Entscheidend ist jedoch, dass mit der Zuschreibung eines intrinsischen Vermögens nicht ausgesagt werden soll, dass der Mensch im Entwicklungsstadium der Zygote oder des Embryos bereits alle benötigten Informationen für eine

vollständige und erfolgreiche Morphogenese in sich tragen muss oder sich völlig ohne externe entwicklungsbiologische Ereignisse, epigenetische Faktoren oder spezifische Umwelteinflüsse zu einem erwachsenen Menschen entwickeln kann. Gemeint ist hiermit stattdessen, dass er unter lebensfreundlichen Bedingungen und damit durch einen wechselseitigen Interaktionsprozess mit seiner uterinen sowie extrauterinen Umgebung alle notwendigen Informationen für die Morphogenese generieren und selbständig in seinen Entwicklungsprozess integrieren kann.

Demgegenüber sind somatische Zellen, wie z. B. Hautzellen, oder Gameten keine Organismen und haben nicht die Fähigkeit, unterschiedliche Zelltypen hervorzubringen und zu einem funktionellen Ganzen zu integrieren. Sie sind lediglich Bestandteile eines Organismus, die diesem auf verschiedene Weise dienen und aufgrund ihrer Natur ausschließlich in Verbindung mit einem Organismus lebensfähig sind. Markus Rothhaar, Professor für Philosophie an der Universität Fortaleza, bringt diesen Sachverhalt folgendermaßen auf den Punkt:

„Verpflanzt man sie [Gameten oder somatische Zellen] in einen Uterus, so geschieht, anders als bei Embryonen, schlicht gar nichts. [...] Nur wenn man diese beiden grundlegend verschiedenen Formen von Externalität, d. h. die Externalität einer Umwelt, mit der zu interagieren wesentliches Moment der Lebensform selbst ist, und die Äußerlichkeit eines technischen Eingriffs, trotz ihrer offenkundigen ontologischen Verschiedenheit gleichsetzt, kann man überhaupt auf die Idee kommen, Embryonen wiesen ebenso wie Körperzellen lediglich ein ‚passives Potenzial‘ auf.“¹⁶

Legt man zudem die von Meincke geforderten Voraussetzungen für die Anerkennung eines „aktiven Vermögens zur Ausbildung personaler Fähigkeiten“ zugrunde, dann betrifft dies nicht nur die Zygote und den Embryo, sondern auch Föten, Neugeborene und Kleinkinder. Denn auch bei geborenen Kindern ist beispielsweise die Morphogenese des Gehirns keineswegs abgeschlossen, vom Vorhandensein „personalen Fähigkeiten“ ganz zu schweigen. Die Ausbildung personaler Fähigkeiten kann zudem

auch nach der Geburt nicht allein durch das „Abspulen eines genetischen Programms“ erfolgen, sondern erfordert zwingend die fortdauernde Interaktion mit einer lebensfreundlichen Umgebung und anderen Individuen. Es ist beispielsweise unbestreitbar, dass für die Ausbildung personaler Fähigkeiten und eine erfolgreiche Morphogenese des Gehirns der Spracherwerb ein entscheidender Faktor ist. Dieser kann jedoch ebenfalls ausschließlich durch einen „multifaktoriellen und in hohem Maße kontextsensitiven Prozess“, der eine spezifische und fortdauernde Interaktion mit anderen Menschen erfordert, realisiert werden.

Falls daher die von Meincke postulierten Kriterien als Voraussetzung für die gerechtfertigte Zuschreibung eines aktiven Potenzials zugrunde gelegt werden und diese auch in moralischer Hinsicht für relevant erachtet werden, dann haben ein Neugeborenes und ein Säugling der Zygote, dem Embryo und dem Fötus in dieser Hinsicht nichts Wesentliches voraus, wodurch ein abweichender moralischer Status in den früheren Lebensphasen begründet werden könnte. Oder anders ausgedrückt: Der moralische Status von Zygote, Embryo oder Fötus kann sich nach dieser Konzeption in keiner nennenswerten Weise von Neugeborenen oder Säuglingen unterscheiden, da alle Menschen in diesen Entwicklungsstadien keine personalen Fähigkeiten aufweisen und diese ebenfalls nicht ausschließlich „aus sich selbst heraus“ ausbilden können.

Wenn die von Meincke postulierten Kriterien als Voraussetzung für die gerechtfertigte Zu-schreibung eines aktiven Potenzials zugrunde gelegt werden und diese auch in moralischer Hinsicht für relevant erachtet werden, dann haben ein Neugeborenes und ein Säugling der Zygote, dem Embryo und dem Fötus in dieser Hinsicht nichts Wesentliches voraus, wodurch ein abweichender moralischer Status in den früheren Lebensphasen begründet werden könnte.

3.2 Ist ein teilbares Wesen ein Individuum?

Die These, dass bereits im Stadium der Zygote und der frühen Embryogenese ein individuelles menschliches Wesen existiert, wird manchmal auch aufgrund der Flexibilität der Zellen in diesem frühen

Stadium der Entwicklung in Frage gestellt.¹⁷ Einerseits kann es hierbei sowohl zu einer Zellteilung (d. h. zur Entstehung von Zwillingen), als auch zu einer erneuten Zellverschmelzung kommen (d. h. Zwillinge verschmelzen wieder zu einem einzelnen Embryo). Zudem sind die Zellen dieses Organismus bis maximal zum Acht-Zell-Stadium totipotent. Wenn man beispielsweise dem Embryo im Vier-Zell-Stadium zwei Zellen entnimmt, diese entsprechend mit einer „Zona pelucida“ präpariert und in eine Gebärmutter einpflanzt, dann können sich daraus theoretisch zwei weitere genetisch identische Menschen entwickeln. Wie kann man daher behaupten, dass in diesem Entwicklungsstadium bereits ein Individuum existiert, welches mit dem geborenen Menschen identisch ist, wenn doch die Möglichkeit besteht, dass sich aus der Zygote mehrere menschliche Lebewesen entwickeln können? Warum sollte man nicht annehmen, dass es bis dahin zwei oder mehr Menschen sind?¹⁸

Auch wenn diese Besonderheiten sicher interessante metaphysische Fragen aufwerfen, die hier nicht weiterverfolgt werden können,¹⁹ widersprechen diese nicht der These, dass der Mensch auch in seinem ersten Entwicklungsstadium ein individueller menschlicher Organismus ist. Die Zwillingsbildung beispielsweise unterscheidet sich nicht grundlegend von jeder anderen Form der Zellteilung oder der Teilung einer Gruppe von Zellen. Offen ist nur die Frage, ob die Existenz des ursprünglichen Embryos bei der Teilung tatsächlich endet oder ob die Zwillingsbildung eine Form der asexuellen Reproduktion ist, bei der die ursprüngliche Zygote lediglich eine weitere Zygote hervorbringt. Aktuell scheinen zumindest beide Interpretationen mit den empirischen Daten vereinbar zu sein.²⁰ Ein Embryo, der sich in Zwillinge aufteilt, kann nach aktuellem Kenntnisstand daher zwar nicht eindeutig mit einem der aus dieser Teilung hervorgegangenen Embryonen identifiziert werden. Ich sehe jedoch keinen Grund, weshalb er von der Fertilisation bis zur Teilung kein individuelles menschliches Wesen sein kann. Nur, weil man beispielsweise Plattwürmer „teilen“ kann und beide Teile sich regenerieren und danach selbständig weiterleben können, impliziert dies sicher nicht, dass zuvor nicht ein einzelner individueller Plattwurm existiert hat. Ebenso folgt aus der

Tatsache, dass man aus den Zellen oder Trieben der meisten Pflanzen weitere selbständig lebende Pflanzen heranzüchten kann, offensichtlich nicht, dass zuvor keine einzelne individuelle Pflanze existiert hat.²¹ Aus diesem Sachverhalt kann somit lediglich gefolgert werden, dass nicht alle Menschen den Beginn ihrer Existenz auf die Fertilisation zurückführen können und bei Zwillingen die Empfängnis einige Tage später bei der Zellteilung stattfindet. Aus denselben Gründen ist damit auch die Totipotenz der Zellen im frühen Entwicklungsstadium kein Grund dafür, die Individualität des Menschen zu diesem Zeitpunkt in Zweifel zu ziehen.

Zudem trennen sich embryonale Zellen nicht einfach grundlos voneinander. Keine dieser Zellen kann sich außer durch Zwillingsbildung, deren Ursache großteils noch unbekannt ist, oder eine absichtsvolle Manipulation zu einem zweiten eigenständigen Embryo entwickeln.²² Wäre der Embryo in diesem frühen Stadium kein individueller Organismus, sondern lediglich eine unkoordinierte lose Zellansammlung, dann müssten sich die totipotenten Zellen regelmäßig jeweils zu einem separaten menschlichen Organismus entwickeln. Da dies jedoch nicht der Fall ist, muss es bezüglich dieser Zellen innerhalb der Zona pellucida übergeordnete koordinierende interzelluläre Verbindungen geben, welche in Abwesenheit von externen Einflüssen verhindern, dass diese Zellen sich unter normalen Umständen zu separaten Organismen entwickeln und sie stattdessen dahingehend ausrichten, dass sie Teile eines einzelnen Organismus bleiben, der in Kontinuität zur Zygote steht.²³ Der Entwicklungsbiologe Michael Buratovich, Professor für Biologie an der Spring Arbor University, A. A. Howsepian, stellvertretender klinischer Professor an der UCSF Fresno, sowie der Molekularbiologe Nicanor Austriaco bemerken dazu Folgendes:

„Der Embryo [...] bereitet sich auf zukünftige Ereignisse vor. Zum Beispiel synthetisieren die Blastomeren im Zwei-Zellen-Stadium ein Zell-Adhäsionsprotein namens E-Cadherin. E-Cadherin wirkt wie zellulärer Superkleber, und der Embryo im Zwei-Zell-Stadium stellt es in Erwartung der Verdichtung her, die zwei Tage später eintritt.“²⁴

„Es gibt zahlreiche physiologische Beweise für das Vorhandensein dynamischer chemischer Interaktionen zwischen den Blastomeren. [...] Eine Untersuchung der blastomeren Teilungsmuster scheint stark darauf hinzudeuten, dass die Ansammlung von Zellen, die wir als zweizelligen Präembryo bezeichnen, als biodynamische Einheit funktioniert und somit [...] ein fortlaufendes homöodynamisches Geschehen ist, das ein einziges Lebewesen repräsentiert.“²⁵

„Der jüngste zweizellige Säugetierembryo ist ein zweizelliges Individuum und nicht zwei einzelne Zellen. Von Anfang an arbeiten die Zellen des Embryos zusammen, und der Embryo weist eine Integrität auf, die für intakte Organismen charakteristisch ist. Er ist ein singuläres molekulares Netzwerk.“²⁶

Unabhängig davon, ob dem Embryo Zellen entnommen werden oder eine Zwillingssteilung stattfindet, kann somit davon ausgegangen werden, dass von der Fertilisation an ein einziger individueller menschlicher Organismus existiert. Man kann sich die Frage stellen, wie viele Zellen diesem Organismus entnommen werden können, bevor seine Existenz endet. Dies ist jedoch ein anderes Problem, das sich zudem überhaupt nur dann stellen kann, wenn man voraussetzt, dass es bis zu diesem Zeitpunkt einen einzelnen individuellen Organismus gab. Nur weil der Mensch im frühen Stadium der Zellteilung das Potenzial besitzt, weitere Individuen hervorzubringen oder mit anderen Individuen zu verschmelzen, ändert dies nichts an seiner Existenz als individueller menschlicher Organismus. Wie Oderberg bemerkt, wird die Individualität des Embryos nicht dadurch beeinflusst, dass er selbst etwas tun könnte oder dass man ihn verändern kann, indem man ihm totipotente Zellen entnimmt.

„Selbst wenn die meisten, ja vielleicht gar alle Embryonen so beschaffen sind, dass sie von sich aus nicht determiniert sind, sich bis zur Ausbildung des ‚Primitivstreifens‘ zu teilen oder nicht, so ändert dies doch nichts an ihrer identifizierbaren Individualität als menschliche Embryonen und damit

als menschliches Wesen, [...] ebenso wenig wie die inhärente Unbestimmtheit, ob eine bestimmte Zelle sich teilen und damit aufhören wird zu existieren, ihre vor der Spaltung identifizierbare Individualität als Zelle vermindert.“²⁷

Nur weil der Mensch im frühen Stadium der Zellteilung das Potenzial besitzt, weitere Individuen hervorzubringen oder mit anderen Individuen zu verschmelzen, ändert dies nichts an seiner Existenz als individueller menschlicher Organismus.

Ein Individuum zu sein setzt damit, wie gezeigt, nicht Unteilbarkeit voraus. Der grundlegende Fehler dieser Einwände scheint mir daher zu sein, dass hierbei Individualität mit Unteilbarkeit verwechselt oder gleichgesetzt wird.

3.3 Können Plazenta und Embryo identisch mit der Zygote sein?

Ein letztes Problem bezüglich der Identität, welches ich hier kurz besprechen möchte, ergibt sich daraus, dass aus dem Großteil der Zellmasse der Blastocyste, einem Nachfolgestadium der Zygote, der Trophoblast und damit u. a. die spätere Plazenta hervorgeht. Der Embryoblast und damit der spätere menschliche Körper entwickelt sich hingegen aus lediglich einem Drittel dieser Zellmasse. Wenn der spätere erwachsene Mensch allerdings mit dem Embryoblasten und daher nur einem Teil der Blastocyste identisch ist, dann kann er aufgrund der Transitivität nicht ebenso mit der Zygote identisch sein, aus der sowohl der Trophoblast als auch der Embryoblast hervorgegangen sind.²⁸

Auf den ersten Blick erscheint auch dieser Einwand gegen die numerische Identität von Zygote und dem späteren erwachsenen Menschen eine gewisse Plausibilität zu besitzen. Doch warum sollte man nicht davon ausgehen, dass die gesamte Blastocyste als Embryo anzusehen ist und der Trophoblast lediglich ein zum Embryo gehörendes externes temporäres Organ ist, welches im späteren Verlauf der Entwicklung zum erwachsenen

Menschen abgestoßen wird? Es scheint mir zumindest sehr plausibel zu sein, den Trophoblasten und die sich daraus entwickelnde Plazenta als ein Versorgungsorgan anzusehen, welches ebenso wie alle anderen inneren Organe zum embryonalen Organismus gehört und sich lediglich dadurch unterscheidet, dass es nach dem Durchtrennen der Nabelschnur für die weitere Entwicklung nicht mehr benötigt wird. Für diese Sichtweise spricht auch die Tatsache, dass der Trophoblast dem embryonalen Gewebe zugerechnet wird und selbstgesteuert in die Gebärmutter Schleimhaut einwächst. Ich sehe daher keinen überzeugenden Grund, den Trophoblasten nicht als Bestandteil und damit als Organ des Embryos anzusehen.

3.4 Wodurch entsteht ein biologischer Organismus?

Ein weiterer Einwand bezieht sich auf die Möglichkeit des Klonens sowie das Phänomen der natürlichen Parthenogenese (eingeschlechtliche Fortpflanzung). Da das Klonen im Wesentlichen mit der Trennung totipotenter Zellen vergleichbar ist, gelten hier dieselben Argumente, die ich zuvor bereits ausgeführt habe. Nur weil eventuell die Möglichkeit besteht, mich aus beliebigen Zellen meines Körpers zu klonen, ändert dies offenkundig nichts daran, dass ich ein einzelnes menschliches Individuum bin und auch bleibe. Bei einem erwachsenen Menschen ist dieser Sachverhalt aufgrund unserer unmittelbaren Erfahrung vielleicht sogar noch deutlicher zu erkennen als bei einer Zygote.

Wenn ein Organismus jedoch möglicherweise aus jeder beliebigen somatischen Zelle eines bestehenden Organismus und damit ohne die Vereinigung von Spermium und Eizelle hervorgehen kann, dann kann die Fertilisation oder generell die Bildung eines neuen Genoms nicht als alleiniges Kriterium für den Beginn eines neuen (menschlichen) Organismus angesehen werden. Angenommen, man könnte eine Parthenogenese auch beim Menschen auslösen oder Menschen aus beliebigen Körperzellen klonen, müssten wir dann nicht alle Zellen des Menschen als menschliche Wesen ansehen und schützen?²⁹

Betrachten wir hierzu zunächst den Fall der Parthenogenese. Wir wissen über diesen Vorgang zwar generell noch nicht sehr viel. Es scheint aber plausibel, davon auszugehen, dass das, was in solchen Fällen und damit allgemein bei der Embryogenese geschieht, die Aktivierung der Eizelle auf irgendeine biochemische Weise beinhaltet, die einen Organismus ins Dasein bringt und damit die Natur der Eizelle von der bloßen Vorstufe des Organismus zum Organismus selbst grundlegend verändert. Wenn Zellen daher dazu gebracht werden, sich embryonal zu teilen, seien es Eizellen oder andere Körperzellen, beginnt dies mit einem Auslöser, der die innere Natur der Zelle qualitativ und taxonomisch in etwas fundamental anderes mit organismischer Teleologie und Aktivität transformiert.

Wenn Zellen dazu gebracht werden, sich embryonal zu teilen, seien es Eizellen oder andere Körperzellen, beginnt dies mit einem Auslöser, der die innere Natur der Zelle qualitativ und taxonomisch in etwas fundamental anderes mit organismischer Teleologie und Aktivität transformiert.

Bevor dieser Auslöser aktiviert wird, besitzt die Zelle oder Zellgruppe zwar das passive Potenzial, so verändert zu werden, dass aus ihr ein eigenständiger Organismus hervorgeht. Dieses passive Transformationspotenzial ist jedoch kategorial vom aktiven Entwicklungspotenzial einer bereits bestehenden Zygote verschieden. Die Zygote ist bereits ein homöostatischer Organismus in einem Entwicklungsprozess. Sie ist dazu in der Lage, alle notwendigen Informationen für ihre Entwicklung durch die Interaktion mit einer lebensfreundlichen und ihrem Entwicklungsstand entsprechenden natürlichen Umgebung zu erzeugen und zu integrieren. Dadurch kann sie sich frei von schädigenden Einflüssen selbständig zu einem ausgewachsenen Menschen entwickeln.³⁰

Die Einwände auf Grundlage der geschilderten Sonderfälle können somit die Individualität des menschlichen Organismus selbst in den frühesten Entwicklungsphasen nicht berechtigt in Zweifel ziehen. Dennoch tragen sie dazu bei, den eingangs bereits angedeuteten Unterschied zwischen Fertilisation und Empfängnis zu verdeutlichen. Dazu nochmals Oderberg:

„Alle diese Fälle sollten somit unter dem allgemeinen Namen ‚Empfängnis‘ [...] subsumiert werden. Was sie alle gemeinsam haben, ist eine metaphysische Veränderung in der Natur einer Zelle, sodass sie nun nicht mehr nur eine Körperzelle oder eine Eizelle usw. ist, sondern eine Zygote oder ein Embryo im Falle von sich teilenden Zellgruppen, wobei diese Begriffe wiederum allgemein definiert werden als neue Entitäten, die mit identifizierbarer Individualität entstehen, auch wenn sie selbst zu einem späteren Zeitpunkt aufhören könnten zu existieren und weitere solcher Entitäten (durch weitere Teilung) hervorbringen.“³¹

Die Empfängnis bezeichnet somit ein allgemeines metaphysisches Phänomen, wohingegen die Fertilisation eine mögliche biologische Manifestation dieses Vorgangs ist.³² Erstere kann als jenes Ereignis definiert werden, bei dem jeder Mensch zu existieren beginnt und welches typischerweise mit der Fertilisation und damit der Vereinigung von Spermium und Eizelle einhergeht. Demnach entsteht jeder biologische Organismus dadurch, dass die intrinsische Natur einer Zelle oder Zellgruppe eine substanzielle Veränderung erfährt. Diese verleiht der Zelle oder Zellgruppe (oder ihren Nachkommen im Falle einer Teilung) folgendes Vermögen: Sie kann in einem wechselseitigen Interaktionsprozess mit der uterinen Umgebung die Produktion von unterschiedlichen Zelltypen nach einem globalen, kohärenten Muster koordinieren, das auf die Ausbildung eines funktionell integrierten, sich selbst erhaltenden Körpers ausgerichtet ist.³³

Bei der Entstehung der meisten Menschen fallen Empfängnis und Fertilisation offensichtlich zusammen. Bei einer Zwillingsbildung, der Entnahme von totipotenten Zellen oder beim Vorgang des Klonens beginnt die Existenz eines menschlichen Organismus jedoch nicht mit der Fertilisation, sondern zu einem späteren Zeitpunkt und unter anderen Voraussetzungen. Ob die „Erzeugung“ von Menschen durch die Entnahme und entsprechende Kultivierung totipotenter Zellen oder das Klonen moralisch gerechtfertigt werden kann, ist nochmals eine andere Frage, die ich hier nicht weiterverfolgen kann.

Jeder biologische Organismus entsteht dadurch, dass die intrinsische Natur einer Zelle oder Zellgruppe eine substanzielle Veränderung erfährt. Diese verleiht der Zelle oder Zellgruppe (oder ihren Nachkommen im Falle einer Teilung) folgendes Vermögen: Sie kann in einem wechselseitigen Interaktionsprozess mit der uterinen Umgebung die Produktion von unterschiedlichen Zelltypen nach einem globalen, kohärenten Muster koordinieren, das auf die Ausbildung eines funktionell integrierten, sich selbst erhaltenden Körpers ausgerichtet ist.

Aus naturwissenschaftlicher Sicht gibt es nach aktuellem Kenntnisstand somit keinen Grund, daran zu zweifeln, dass die Existenz und Entwicklung eines individuellen menschlichen Wesens mit der Empfängnis im hier definierten Sinne beginnt. Wie bereits erwähnt, werden die grundlegenden biologischen Sachverhalte im akademischen Diskurs sowohl von Gegnern als auch Befürwortern der Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht ernsthaft in Frage gestellt. In der Diskussion geht es im Kern nicht um die biologische Frage, wann menschliches Leben beginnt oder ob eine Zygote ein menschliches Wesen ist. Die entscheidenden Fragen sind philosophischer bzw. moralischer Natur und lauten: Ist der ungeborene Mensch eine Person? Hat er ein unverfügbares Recht auf Leben und falls dies zutreffend ist, impliziert dies, dass ein Schwangerschaftsabbruch moralisch unzulässig ist? Es sind diese Fragen, die ich in den verbleibenden Teilen dieser Abhandlung diskutieren möchte.

[\[Zum Inhaltsverzeichnis \]](#)

4. Personsein durch erworbene Befähigungen und die sich daraus ergebenden Implikationen

Lesen Sie mehr in der vollständigen Ausgabe!

[\[Zum Inhaltsverzeichnis \]](#)

5. Die substanzbasierte Konzeption: Personsein durch Veranlagung

Lesen Sie mehr in der vollständigen Ausgabe!

[\[Zum Inhaltsverzeichnis \]](#)

6. Gibt es Umstände, die das absichtliche Töten einer unschuldigen Person rechtfertigen können?

Lesen Sie mehr in der vollständigen Ausgabe!

[\[Zum Inhaltsverzeichnis \]](#)

7. Zusammenfassung und Schlussbemerkung

Lesen Sie mehr in der vollständigen Ausgabe!

Glossar

Akzidenz, akzidentell: Alle der Natur eines Wesens anhaftenden, jedoch nicht wesentlichen Bestimmungen oder Eigenschaften. Ein fotografisches Gedächtnis zu besitzen ist beispielsweise keine wesentliche Bestimmung des Menschen und daher eine akzidentelle Eigenschaft. Rationale und moralische Urteile zu fällen ist hingegen eine wesentliche Bestimmung des Menschen.

Anenzephalie: Fehlbildung, die auf einen unvollständigen Verschluss des Neuralrohrs zurückzuführen ist. Dies führt zum Abbau der Gehirnanlage. Es fehlen daher in unterschiedlichem Umfang Teile des knöchernen Schädeldaches, der Hirnhäute, der Kopfhaut und des Gehirns. Die Lebenserwartung nach der Geburt beträgt meist nur wenige Stunden oder Tage.

Blastozyste: Ein Entwicklungsstadium der Embryogenese, welches der Morula folgt, die das Entwicklungsstadium von 16 bis 32 Zellen (Blastomeren) umfasst.

Lesen Sie mehr in der vollständigen Ausgabe!

Quellen und Anmerkungen

Kapitel 1

- 1 Vgl. TheBestSchools.org, The 50 Most Influential Living Philosophers, <https://thebestschools.org/magazine/most-influential-living-philosophers/>, abgerufen am 09.07.22.
- 2 Vgl. David S. Oderberg, Why Abortion Isn't Important, in: Human Life Review 28 (2002), S. 7-12.
- 3 Vgl. Supreme Court of the United States, Dobbs v. Jackson Women's Health Organization, https://www.supremecourt.gov/opinions/21pdf/19-1392_6j37.pdf, abgerufen am 02.07.22.
- 4 John Hart Ely, The Wages of Crying Wolf: A Comment on Roe v. Wade, in: The Yale Law Journal 82 (1973), S. 920-949, hier S. 947.
- 5 Vgl. Deutscher Bundestag, Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche gestrichen, <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw25-de-werbeverbot-schwangerschaftsabbruch-897782>, abgerufen am 08.07.2022.
- 6 Vgl. Europäisches Parlament, Abgeordnete für Aufnahme des Rechts auf Abtreibung in EU-Charta der Grundrechte, <https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20220701IPR34349/abgeordnete-fur-aufnahme-des-rechts-auf-abtreibung-in-eu-charta-der-grundrechte>, abgerufen am 08.07.2022.
- 7 Vgl. z. B. den Bericht über den „Marsch für das Leben“ 2014 in der Satiresendung „heute show“ mit weit über 1 Mio. Aufrufen, <https://www.youtube.com/watch?v=7e4ear8vEw>, abgerufen am 20.5. 2022.
- 8 Vgl. Calum Miller, Maternal Mortality from Induced Abortion in Malawi: What Does the Latest Evidence Suggest?, in: Int. J. Environ. Res. Public Health 18 (2021), 10506.
- 9 Vgl. Directorate for Health Information & Research, National Obstetric Information System, 2019, S. 25, https://deputyprimeminister.gov.mt/en/dhir/Documents/rpt_NOIS_19_Annual_finalz.pdf, abgerufen am 22.07.2022.

- [10](#) Vgl. Statista, Maternal Mortality Rates Worldwide in 2019, by Country, <https://www.statista.com/statistics/1240400/maternal-mortality-rates-worldwide-by-country/>, abgerufen am 22.07.2022.
- [11](#) Vgl. Calum Miller, Maternal Mortality from Induced Abortion in Malawi: What does the latest Evidence suggest?, in: Int. J. Environ. Res. Public Health 18 (2021), 10506, S. 4-5.
- [12](#) Vgl. M. Antonia Biggs/Ushma D. Upadhyay/Charles E. McCulloch/Diana G. Foster, Women's Mental Health and Well-being 5 Years After Receiving or Being Denied an Abortion. A Prospective, Longitudinal Cohort Study, in: AMA Psychiatry 74 (2017), S. 169–178.
- [13](#) Vgl. David C. Reardon, The Embrace of the Proabortion Turnaway Study: Wishful Thinking? or Willful Deceptions?, in: Linacre Q. 85 (2018), S. 204-212.
- [14](#) Vgl. Diana Greene Foster, Stop Saying That Making Abortion Illegal Won't Stop People From Having Them, Rewire News Group (2018), <https://rewirenewsgroup.com/article/2018/10/04/stop-saying-that-making-abortion-illegal-doesnt-stop-them>, abgerufen am 09.07.2022.
- [15](#) Vgl. David Fergusson, Does Abortion reduce the mental health Risks of unwanted or unintended Pregnancy? A Re-Appraisal of the Evidence, in: Aust N Z J Psychiatry 47 (2013), S. 819-827.
- [16](#) Royal College of Obstetricians and Gynaecologists Guidelines, The Care of Women Requesting Induced Abortion. Evidence-based Clinical Guideline Number 7, S. 10, https://www.rcog.org.uk/media/nwcjrf0o/abortion-guideline_web_1.pdf, abgerufen am 09.07.22, meine Übers.
- [17](#) David M. Fergusson/L. John Horwood/Joseph M. Boden, Abortion and Mental Health Disorders: Evidence from a 30-year longitudinal Study, in: The British Journal of Psychiatry 193 (2008), S. 444–451, hier S. 449, meine Übers.
- [18](#) Vgl. Diana Greene Foster (Hg.), The Turnaway Study: Ten Years, a Thousand Women, and the Consequences of Having—or Being Denied—an Abortion, New York, 2021.
- [19](#) Ebd., S. 109+127, meine Übers.
- [20](#) Mary Anne Warren, On the Moral and Legal Status of Abortion, in: The Monist 57 (1973), S. 43-61, hier S. 44, meine Übers.
- [21](#) Kate Greasley, Arguments about Abortion: Personhood, Morality, and Law, Oxford, 2017, S. 99, meine Übers.

Kapitel 3

- 1 Vgl. Steven A. Jacobs, Biologists' Consensus on 'When Life Begins', SSRN: https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=3211703, abgerufen am 09.07. 2022.
- 2 Ronan O'Rahilly/Fabiola Müller, Human Embryology & Teratology, Hoboken (New Jersey), 2. Aufl. 1996, S. 8, meine Übers.
- 3 Thomas W. Sadler, Medizinische Embryologie: Die normale menschliche Entwicklung und ihre Fehlbildungen, Stuttgart, 10. Aufl. 2003, S. 2.
- 4 Bruce M. Carlson, Patten's Foundations of Embryology, New York City 1996, S. 3, meine Übers.
- 5 Keith L. Moore, T.V.N. Persaud/Mark G. Torchia, Before We Are Born: Essentials of Embryology, Philadelphia 8. Aufl. 2013, S. 327, meine Übers.
- 6 Vgl. Maureen L. Condic, A Biological Definition of the Human Embryo, in: Stephen Napier (Hg.), Persons, Moral Worth, and Embryos: A Critical Analysis of Pro-Choice Arguments, Dordrecht, 2011, S. 211-235, hier S. 213-214.
- 7 David S. Oderberg, Real Essentialism, London, 2009, S. 180, meine Übers.
- 8 Vgl. Samuel B. Condic, Maureen L. Condic, Human Embryos, Human Beings: A Scientific and Philosophical Approach, Danvers, 2018, S. 113.
- 9 Für eine Kritik der These, dass die Eizelle identisch mit der Zygote ist, s. Calum Miller/Alexander Pruss, Human Organisms begin to exist at Fertilization, in: Bioethics 31 (2017), S. 534-542; Stephen Napier, Identifying Organisms, in: Linacre Quarterly 84 (2017), S. 145-154.
- 10 Vgl. Maureen L. Condic, A Biological Definition of the Human Embryo, in: Stephen Napier (Hg.), Persons, Moral Worth, and Embryos: A Critical Analysis of Pro-Choice Arguments, Dordrecht, 2011, S. 211-235, hier S. 213.
- 11 Peter Singer, Writings on an Ethical Life, New York, 2001, S. 127, meine Übers.
- 12 Peter Singer, Practical Ethics, Cambridge, 3. Aufl. 2011, S. 73, meine Übers.
- 13 David Boonin, A Defense of Abortion, Cambridge, 2002, S. 20, meine Übers.
- 14 Vgl. Marco Stier/Bettina Schoene-Seifert, The Argument from Potentiality in the Embryo Protection Debate: Finally "Depotentialized"?, in: American Journal of Bioethics 13 (2013), S. 19-27; Anne Sophie Meincke, Haben menschliche Embryonen eine Disposition zur Personalität?, in: Markus Rothhaar (Hg.)/Martin Hähnel (Hg.)/Roland Kipke (Hg.), Der manipulierbare Embryo, Paderborn, 2018, S. 147-171.

- [15](#) Anne Sophie Meincke, Haben menschliche Embryonen eine Disposition zur Personalität?, in: Markus Rothhaar (Hg.)/Martin Hähnel (Hg.)/Roland Kipke (Hg.), *Der manipulierbare Embryo*, Paderborn, 2018, S. 147-171, hier S. 161-162.
- [16](#) Markus Rothhaar, Der systematische Ort von Spezies- und Potentialitätsargument, in: Markus Rothhaar (Hg.)/Martin Hähnel (Hg.)/Roland Kipke (Hg.), *Der manipulierbare Embryo*, Paderborn, 2018, S. 232.
- [17](#) Vgl. John Harris, *The Value of Life: An Introduction to Medical Ethics*, Oxford, 2. Aufl. 1998; Helga Kuhse/Peter Singer, *Individuals, Humans and Persons: The Issue of Moral Status*, in: P. Singer (Hg.)/H. Kuhse (Hg.)/S. Buckle (Hg.)/K. Dawson (Hg.)/P. Kasimba (Hg.), *Embryo Experimentation*, Cambridge, 1990, S. 65-75, hier S. 66.
- [18](#) Vgl. Jeff McMahan, *Killing Embryos for Stem Cell Research*, in: *Metaphilosophy*, 38 (2007), S. 170-189, hier S. 177; Mary Warnock, *An Intelligent Person's Guide to Ethics*, Overlook Books, 2005, S. 65-66; David DeGrazia, *Human Identity and Bioethics*, Cambridge, 2012, S. 245-254.
- [19](#) Eine ausführliche Diskussion dazu findet sich in: David S. Oderberg, *Modal Properties, Moral Status, and Identity*, in: *Philosophy & Public Affairs* 26 (1997), S. 259-298.
- [20](#) Vgl. Stephen Napier, *Twinning, Substance, and Identity through Time: A Reply to McMahan*, in: *The National Catholic Bioethics Quarterly* 8 (2008), S. 255-264.
- [21](#) Vgl. David S. Oderberg, *Modal Properties, Moral Status, and Identity*, in: *Philosophy & Public Affairs* 26 (1997), S. 259-298, hier S. 280-281.
- [22](#) Vgl. David S. Oderberg, *The Metaphysical Status of the Embryo: Some Arguments Revisited*, in: *Journal of Applied Philosophy* 2 (2008), S. 263-276, hier S. 271.
- [23](#) Vgl. Francis J. Beckwith, *Defending Life: A Moral and Legal Case against Abortion Choice*, Cambridge, 2007, S. 77-81; Christopher Kaczor, *The Ethics of Abortion*, London, 2. Aufl. 2014, S. 127-130 sowie David S. Oderberg, *Applied Ethics: A Non-Consequentialist Approach*, Hoboken (New Jersey), 2000, S. 16-19.
- [24](#) Michael Buratovich, *The Stem Cell Epistles: Letters to my Students about Bioethics, Embryos, Stem Cells, and Fertility Treatments*, Eugene, 2013, S. 58, meine Übers.
- [25](#) A. A. Howsepian, *Who or What Are We?*, in: *Review of Metaphysics* 45 (1992), S. 483-502, hier S. 490-491., meine Übers.
- [26](#) Nicanor Austriaco, *On static Eggs and dynamic Embryos: A Systems Perspective*, in: *National Catholic Bioethics Quarterly* 2 (2002), S. 659-683, hier S. 671, meine Übers.

- [27](#) David S. Oderberg, Modal Properties, Moral Status, and Identity, in: *Philosophy & Public Affairs* 26 (1997), S. 259-298, hier S. 277, meine Übers.
- [28](#) Vgl. Klaus Steigleder, Stammzellforschung und der moralische Status menschlicher Embryonen, in: Renate Breuninger (Hg.), *Leben – Tod – Menschenwürde: Positionen zur gegenwärtigen Bioethik*, Ulm, 2002, S. 33-57.
- [29](#) Vgl. John Harris/Søren Holm, Abortion, in: Hugh LaFollette, *The Oxford Handbook of Practical Ethics*, Oxford, 2005, S. 120.
- [30](#) Vgl. David S. Oderberg, *Applied Ethics: A Non-Consequentialist Approach*, Hoboken (New Jersey), 2000, S. 19-22.
- [31](#) David S. Oderberg, Modal Properties, Moral Status, and Identity, in: *Philosophy & Public Affairs* 26 (1997), S. 259-298, hier S. 296, meine Übers.
- [32](#) Vgl. David S. Oderberg, The Metaphysical Status of the Embryo: Some Arguments Revisited, in: *Journal of Applied Philosophy* 25 (2008), S. 263-276, hier S. 266.
- [33](#) Vgl. David S. Oderberg, *Applied Ethics: A Non-Consequentialist Approach*, Hoboken (New Jersey), 2000, S. 21.